

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB

**9. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan im Bereich
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Diesenbach, Flur-Nr. 751,
Gemarkung Diesenbach“
sowie gleichzeitige Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und
Grünordnungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Diesenbach, Flur-Nr. 751,
Gemarkung Diesenbach“**

Es besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB).

1. Geltungsbereich, Lage und Dimension der Planungsgebietes

Der geplante Vorhabensbereich liegt westlich der Autobahn A 93. Der Planungsbereich liegt deutlich höher als die Autobahn. Siedlungen liegen nicht im unmittelbaren Einflußbereich der Anlage.

Das geplante Projektgebiet, die Flur-Nr. 751 der Gemarkung Diesenbach, wird derzeit ausschließlich als Acker landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit dem erforderlichen Gebäude (Trafostation) und den dazwischen liegenden Grünflächen und Zufahrten, Umfahrungen und Einfriedungen sowie die Ausgleichs-/Ersatzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14.190 m².
Die Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt 11.825 m².

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Im vorliegenden Fall ist die Projektfläche ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Eingriffsempfindlichkeit ist relativ gering.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind, grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Kap. 5.3 des Umweltberichts im Einzelnen dargestellt werden (*siehe dazu den Umweltbericht*).

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 und 15 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind:

- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Mindestabstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. bei Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern u.a.

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima; weitgehend Vermeidung der Veränderung des Schutzguts Boden aufgrund der nur in geringem Umfang erforderlichen Bodenprofile; demgegenüber durch die Etablierung eines Grünbestandes sogar z.T. erhebliche Verbesserungen hinsichtlich des Bodenschutzes

Ausgleich:

Nach der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 2.365 m². Die Eingriffskompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs durch Pflanzung von Obsthochstämmen im Wechsel mit Heckenabschnitten auf einer Fläche von 2.365 m². Mit Durchführung der Maßnahmen kann entsprechend den Vorgaben des Kap. 1.3 des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 bzw. Pkt. 2.4.2 des Praxisleitfadens des Bay. Landesamtes für Umweltschutz davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung ausreichend kompensiert werden.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Ergebnis der Abwägung

Entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit von 04.02.2019 bis 22.02.2019 durchgeführt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 13.05.2019 bis 21.06.2019 durchgeführt.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Stellungnahme eines Bürgers vorgelegt (Herr Andreas Fohringer, Obertaslach 3; Bitte um Aufnahme einer weiteren Fläche in die Änderung des Flächennutzungsplans; dies wurde aufgrund des bereits fortgeschrittenen Verfahrens abgelehnt). Bei der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten keine Äußerungen von Bürgern.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird nachfolgend zusammengefasst erläutert. Alle Stellungnahmen und deren Würdigung/Abwägung sind den Protokollen der Marktratssitzungen zu entnehmen.

Landratsamt Regensburg

zu „Redaktionelles/Planteil, Textliche Festsetzungen, zum Flächennutzungsplan, Hinweis auf Baubeschränkungszone

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; die redaktionellen Änderungen wurden berücksichtigt; die Festsetzung 1.1 wird bezüglich der Verpflichtungen des Vorhabens-trägers ergänzt.

Ein Systemschnitt, eine Darstellung der Trafostation und der Übergabeschutzstation werden ergänzt. Es wird ebenfalls mit aufgenommen, dass innerhalb der Anbauverbotszone der A93 keine Nebenanlagen zulässig sind. Die max. Höhe der Einfriedung wird auf 2,0 m geändert. Bei Geländeabgrabungen/Aufschüttungen wird als Bezugshöhe die „natürliche Geländeoberfläche“ ergänzt.

In der Begründung werden die Grundgedanken und Leitziele der Planung ausgeführt und eine Behandlung der Alternativen mit aufgenommen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans wird soweit möglich, graphisch aufbereitet und um die Bauverbotszone und das Biotop im Süden ergänzt. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird den Anregungen entsprechend um die folgende Punkte: Darlegung der maßgeblichen Grundgedanken und Leitziele (Kap. 1), Betrachtete Alternativen und Standorte (Kap. 5.6) und Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht (Kap. 6.6) ergänzt.

Der Hinweis auf die Baubeschränkungszone und die graphische Bemessung der Höhe bei der Kundenübergabestation wurden berücksichtigt.

Landratsamt Regensburg, Natur- und Artenschutz

zu Regionalsaatgut, Hinweise zu den Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Ausgleichsflächen wird noch konkretisiert, dass Regiosaatgut die Region Frankenalb zu verwenden ist. Bezüglich der Anlagenfläche wird ergänzt, dass die Saatgutmischung mit auf den Standort abgestimmten autochthonem Kräutern (Anteil 15 %) anzureichern ist. Ebenfalls wird eine Festsetzung bezüglich einer sichtbaren Abgrenzung der Ausgleichs-/Ersatzfläche nach Westen ergänzt.

Die Umsetzung über eine Fachfirma wird in Festsetzung 3.2 eingearbeitet.

Bezüglich der Biotopfläche ist festzustellen, dass selbstverständlich nur die Abgrenzung der amtlichen Biotopkartierung übernommen werden kann. Diese ist nicht lagerichtig. Der tatsächliche Bestand liegt, wie im Bestandsplan als Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargestellt, südlich der dargestellten Biotopgrenze. Deshalb wird auch kein Gehölzbestand beseitigt. Die dort im Randbereich vorhandenen Gehölzstrukturen liegen außerhalb der Anlagenfläche.

Landratsamt Regensburg, Wasser- und Bodenschutzrecht

zu wasserrechtliche Belange, Altlasten

Es sind keine wasserrechtlichen Verbote betroffen.

Bezüglich der Auffüllungen mit unbestimmtem Material wird ein Hinweis in die Hinweise unter Nr. 2 aufgenommen.

Autobahndirektion Südbayern

zu Blendwirkungen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Blendwirkungen sind, wie in den Unterlagen dargestellt, aufgrund der Lage der Anlagenfläche um ca. 10 m über dem Niveau der Autobahn auszuschließen; der Hinweis zu den Abhilfemaßnahmen bei wider Erwarten auftretenden Blendungen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Werbeanlagen sind nicht geplant.

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn während der Bauzeit sind auszuschließen. Der Leitungsverlauf der PV-Anlage zum Netzeinspeisepunkt ist mit dem Eigentümer bereits geregelt.

Der Standort der Übergabestation wird nach außerhalb der Anbauverbotszone verschoben.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg

zu land- und forstwirtschaftliche Belange

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; die Esche wird aus der Gehölzauswahl-liste gestrichen.

TenneT TSO GmbH
zu 380/110-kV-Leitung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Hinweise und Ausführungen finden bei der Bauausführung Beachtung.

Landratsamt Regensburg, Bauaufsicht
zu den textlichen Festsetzungen

Die Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg, Sachgebiet 42 Technische Bauaufsicht vom 20.05.2019 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Neben den redaktionellen Änderungen wird die zulässige Grundfläche für Gebäude auf 50 m² reduziert.

Landratsamt Regensburg, Kreisbrandrat
zu Belangen der Feuerwehr

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; alle vorgebrachten Punkte werden bei der Bauausführung beachtet.

Landratsamt Regensburg, Kommunale Abfallentsorgung
zur Abfallentsorgung

Da kein regelmäßiger Betrieb erfolgt, wird auch keine geregelte Abfallentsorgung benötigt.

Bundesnetzagentur
zur Meldung der Anlagenfläche

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; eine Meldung der Anlage an die Bundesnetzagentur wird berücksichtigt.

4. Mögliche alternative Planungsvarianten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach der Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ des LEP Bayern 2013 nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist eine Alternativenprüfung im Hinblick auf ein Anbindungsgebot entbehrlich. Allerdings wird im Hinblick auf die mögliche ausnahmsweise Zulassung nach § 78 (1) WHG (hier Nr. 1) eine Alternativenprüfung durchgeführt.

Regenstauf, **26. AUG. 2019**

Markt Regenstauf


Böhlinger
1. Bürgermeister